

Synopse zur Friedhofssatzung

alt

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

neu

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.06.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmung*
- § 2 Geltungsbereich*
- § 3 Friedhofszweck*
- § 4 Schließung und Entwidmung*

alt

neu

- II. Ordnungsvorschriften
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Gewerbliche Tätigkeiten

- III. Bestattungsvorschriften
 - § 8 Allgemeines
 - § 9 Beschaffenheit von Särgen
 - § 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber
 - § 11 Ruhezeiten
 - § 12 Umbettungen

- IV. Grabstätten
 - § 13 Arten von Grabstätten
 - § 14 Nutzungsrechte
 - § 15 Erdwahlgräber
 - § 16 Urnenwahlgräber
 - § 17 Erdreihengräber
 - § 18 Wiesengräber
 - § 19 anonyme Erdgemeinschaftsgräber
 - § 20 Urnenreihengräber
 - § 21 Urnenhain
 - § 22 Urnengemeinschaftsgräber mit Platte
 - § 23 anonyme Urnengemeinschaftsgräber
 - § 24 Ehrengrabstätten
 - § 25 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
 - § 26 Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben

- V. Gestaltung von Grabstätten
 - § 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

alt

neu

- § 28 *Gestaltung von Grabmalen*
- § 29 *Genehmigungserfordernis*
- § 30 *Anlieferung*
- § 31 *Standesicherheit der Grabmale*
- § 32 *Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht*
- § 33 *Entfernung*

VI. *Herrichten und Pflege von Grabstätten*

- § 34 *Allgemeine Grundsätze*
- § 35 *Vernachlässigung*

VII. *Trauerfeiern*

- § 36 *Trauerfeiern*

VIII. *Schlussbestimmungen*

- § 37 *Haftung*
- § 38 *Gebühren*
- § 39 *Ordnungswidrigkeiten*
- § 40 *Ersatzvornahmen*
- § 41 *In-Kraft-Treten/
Außer-Kraft-Treten*

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Begriffsbestimmung

- (1) Eine Grabstelle oder Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofs-Grundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstelle oder Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Begriffsbestimmung

- (1) Eine Grabstelle oder Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofs-Grundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstelle oder Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.

alt

- (2) Ein Grab ist der Teil der Grabstelle oder Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder – als Urnengrab – der Asche dient.
- (3) Bestattung ist die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die Bestattung erfolgt in zwei Formen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen:
- durch die Erdbestattung (Begräbnis)
 - durch die Feuerbestattung (Krematorium)
- Die Erdbestattung ist beendet, wenn die Leiche in der Erde versenkt ist. Bei der Feuerbestattung ist zu unterscheiden zwischen der Einäscherung der Leiche und der Übergabe der regelmäßig in einer Urne verschlossenen Asche-reste in die Erde oder einen anderen dafür bestimmten Platz. Diese Übergabe wird daher nicht als Bestattung bezeichnet, sondern als Beisetzung. Erst mit ihr ist die Feuerbestattung abgeschlossen.

neu

- (2) Ein Grab ist der Teil der Grabstelle oder Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder – als Urnengrab – der Asche dient.
- (3) Bestattung ist die mit religiösen oder weltanschaulichen Gebräuchen verbundene Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente. Die Bestattung erfolgt in zwei Formen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen:
- durch die Erdbestattung (Begräbnis)
 - durch die Feuerbestattung (Krematorium)
- Die Erdbestattung ist beendet, wenn die Leiche in der Erde versenkt ist. Bei der Feuerbestattung ist zu unterscheiden zwischen der Einäscherung der Leiche und der Übergabe der in einer Urne verschlossenen Asche-reste in die Erde oder einen anderen dafür bestimmten Platz. Diese Übergabe wird daher nicht als Bestattung bezeichnet, sondern als Beisetzung. Erst mit ihr ist die Feuerbestattung abgeschlossen.

alt

neu

§ 2 – Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfen:
1. Waldfriedhof, Freienwalder Straße
 2. Messingwerkfriedhof, Erich-Steinfurth-Straße
 3. Friedhof Kupferhammer, Kurze Straße
 4. Friedhof Finow, Biesenthaler Straße
 5. Friedhof Nordend, Dr.-Zinn-Weg

- (2) Diese Friedhofssatzung findet keine Anwendung auf den Bestattungswald „RuheForst Eberswalde“. Für den „RuheForst Eberswalde“ gilt eine gesondert erlassene Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 3 – Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eberswalde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eberswalde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt auf Antrag zugelassen werden und bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 2 – Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfen:
1. Waldfriedhof, Freienwalder Straße
 2. *Friedhof Finow, Biesenthaler Straße*
 3. *Messingwerkfriedhof, Erich-Steinfurth-Straße*
 4. *Friedhof Kupferhammer, Kurze Straße*
 5. *Friedhof Spechthausen*

- (2) Diese Friedhofssatzung findet keine Anwendung auf den Bestattungswald „RuheForst Eberswalde“. Für den „RuheForst Eberswalde“ gilt eine gesondert erlassene Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 3 – Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eberswalde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eberswalde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, *sowie tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.* Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt auf Antrag zugelassen werden, *sofern zum Zeitpunkt der Bestattung ein aus-*

alt

neu

*reichendes Grabstättenangebot
vorhanden ist.*

- (2) *Soweit nichts anderes bestimmt
ist, gelten die Vorschriften über
die Bestattung auch für die
Beisetzung von Aschen.*

§ 4 – Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

§ 4 – Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

alt

- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 – Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

neu

- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 – Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

alt

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen sowie Versorgungsfahrzeuge und Rollstühle, zu befahren,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
 3. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu
 4. Druckschriften zu verteilen,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
 8. Hunde nicht anzuleinen und nicht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, mit einem Maulkorb zu versehen,

neu

- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Eberswalde, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung nach § 6 Abs. 4 erteilt wurde.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
 - c) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - f) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck politischer Gesinnung zu tragen,
 - g) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft wird,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,

alt

9. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung entgegenstehen. Diese Ausnahmegenehmigungen können mit Auflagen verbunden sein.

(4) Totengedenkfeiern sind spätestens 2 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

neu

i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

j) Pflanzen, Blumen, Grabschmuck und sonstige Gegenstände außerhalb der eigenen Grabstätte wegzunehmen,

k) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,

l) Hunde nicht anzuleinen und nicht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, mit einem Maulkorb zu versehen sowie Hundekot nicht zu entfernen.

m) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen.

(4) *Für schwerbehinderte Personen, die im Besitz eines Behindertenausweises mit dem Merkmal gehbehindert (G) oder außergewöhnlich gehbehindert (AG) sind, erteilt die Stadt auf Antrag Genehmigung zum Befahren des Waldfriedhofes Eberswalde. Die Genehmigung gilt dienstags, donnerstags und samstags während der Öffnungszeiten des Friedhofs. Die Genehmigung wird jedes Jahr gegen eine Gebühr auf der Grundlage der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung neu erteilt.*

alt

neu

Auf dem Friedhof ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

Zur Ein- und Ausfahrt sind die durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Tore zu nutzen.

Fahrzeuge dürfen nur dort geparkt werden, wo sie nicht behindern.

Bei Zuwiderhandlung kann die Genehmigung entzogen werden.

(5) *Totengedenkfeiern bedürfen der Genehmigung. Der Antrag ist spätestens 2 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.*

(6) Die Stadt Eberswalde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 3 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Friedhofssatzung vereinbar wird.

§ 7 – Gewerbetreibende

(1) Alle Gewerbetreibenden bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Eberswalde, die erteilt wird, wenn der/die Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Jahresberechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben bei der Antragstellung jeden Bediensteten zu benennen. Änderungen sind der Stadt unverzüglich zu benennen.

§ 7 – Gewerbetreibende

(1) Alle Gewerbetreibenden bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Eberswalde, die erteilt wird, wenn der/die Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Jahresberechtigungskarte *und wird jedes Jahr gegen Gebühr auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebührensatzung neu erteilt.* Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben bei der Antragstellung *diejenigen Bediensteten zu*

alt

- (3) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Arbeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Unbeschadet § 6 Absatz 3 Nr. 9 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur innerhalb der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten gänzlich untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

neu

benennen, die auf den Friedhöfen der Stadt tätig sind. Änderungen sind der Stadt unverzüglich zu benennen.

- (3) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Arbeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Unbeschadet § 6 Absatz 3 *Buchstabe m)* dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur innerhalb der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten gänzlich untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

alt

- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 verstoßen oder bei denen Voraussetzungen des Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere: Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch und ggf. der Urnenversandschein beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Bei längeren Fristen ist sowohl eine offene Aufbahrung als auch das Anschauen des

neu

- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 verstoßen oder bei denen Voraussetzungen des Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind *vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall sowie ein schriftlicher Auftrag auf Bestattung/Beisetzung vorzulegen*. Wird eine *Bestattung/Beisetzung* in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt *im Benehmen mit den Hinterbliebenen* Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Bei längeren Fristen ist sowohl eine offene

alt

Verstorbenen durch Hinterbliebene generell nicht zu gestatten.
Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten den Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

- (3) Verstorbene, die nach Einäscherung in Urnen beigesetzt werden sollen, sind spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes dem Krematorium zuzuführen.
- (4) Beisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Eberswalde sind zu folgenden Zeiten vorzunehmen:
- **Waldfriedhof**
Montag, Mittwoch und Freitag
jeweils in der Zeit
von 10.00 – 15.00 Uhr
 - **Friedhof Finow**
Dienstag, Donnerstag und Freitag
jeweils in der Zeit
von 10.00 – 15.00 Uhr
 - **Friedhof Kupferhammer und Messingwerkfriedhof**
Montag bis Freitag
jeweils in der Zeit
von 10.00 – 15.00 Uhr
 - **Friedhof Nordend**
Grundsätzlich keine Beisetzungen, es sei denn, die Beisetzung in einem Familiengrab wurde bereits vor Erlass dieser Satzung beantragt. Diese Beisetzungen erfolgen Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 -

neu

Aufbahrung als auch das Anschauen des Verstorbenen durch Hinterbliebene generell nicht zu gestatten.
Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

- (3) Verstorbene, die nach Einäscherung in Urnen beigesetzt werden sollen, sind spätestens am 4. Tag nach Eintritt des Todes dem Krematorium zuzuführen.
- (4) *Bestattungen*/Beisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Eberswalde sind zu folgenden Zeiten vorzunehmen:
- **Waldfriedhof**
Montag bis Freitag
jeweils in der Zeit
von 10.00 – 15.00 Uhr
 - **Friedhof Biesenthaler Straße**
Montag bis Freitag
jeweils in der Zeit
von 10.00 – 15.00 Uhr
 - **Messingwerkfriedhof**
Montag bis Freitag
jeweils in der Zeit
von 10.00 – 15.00 Uhr
 - **Friedhof Spechthausen**
Montag bis Freitag
jeweils in der Zeit
von 10.00 bis 15.00 Uhr
 - **Friedhof Kupferhammer**
Der Friedhof wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom

alt

15.00 Uhr.

Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten sowie an Samstagen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt und sind gebührenpflichtig.

§ 9 – Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen die Maße von maximal 2,05 m x 0,8 m haben.

neu

24.03.2011 geschlossen.
Bestattungen/Beisetzungen erfolgen im Rahmen bestehender Nutzungsverhältnisse mit ausreichender Ruhezeit Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr

Bestattungen/Beisetzungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt.

Für Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 9 – Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- Die Säрге sollen die Maße von Länge: 2,05 m, Breite: 0,75 m, Höhe: 0,80 m haben.

alt

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Stadt anzuzeigen.

§ 10 – Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) Die Aufgabe des Grabaushebens und –verfüllens zum Zwecke der Bestattung obliegt der Stadt. Sie kann sich hierzu befähigter Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausheben und Verfüllen einer Urnengrabstelle beinhaltet die Ausschmückung (sog. Beisetzung).

§ 11 – Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Eberswalde 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, sowie bei Aschebeisetzungen beträgt die Ruhezeit einheitlich für alle Friedhöfe 15 Jahre.

neu

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Stadt anzuzeigen.

§ 10 – Ausheben und Verfüllen der Gräber

- (1) *Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt der Verantwortung der Stadt Eberswalde. Für das Ausheben und Verfüllen sowie für den Transport von Särgen und Urnen kann sich die Stadt der Leistung gewerblicher Unternehmen bedienen.*
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 – Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Eberswalde 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, sowie bei Aschebeisetzungen beträgt die Ruhezeit einheitlich für alle Friedhöfe 15 Jahre.

alt

neu

Die Ruhezeit für Kriegsgräber gemäß dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) ist unbegrenzt.

§ 12 – Umbettungen

§ 12 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes in den ersten drei Jahren nach der Beisetzung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig. § 4 Absatz 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei allen Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrab-

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes in den ersten drei Jahren nach der Beisetzung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig. § 4 Absatz 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei allen Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrab-

alt

stätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 27 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten § 28 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vom Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Umbettungen obliegen der Stadt, die sich hierzu befähigter Dritter bedienen kann. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Stadt bestimmt. Die Umbettung ist durch einen Bediensteten der Friedhofsverwaltung zu beaufsichtigen. Die Anwesenheit der Antragsteller oder deren Angehörigen bei der Umbettung ist nicht statthaft.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühr für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

neu

stätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 34 Abs. 4), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in *Reihengräber und Urnenreihengräber* umgebettet werden.

- (5) Umbettungen obliegen der Stadt, die sich hierzu befähigter Dritter bedienen kann. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Stadt bestimmt. Die Umbettung ist durch einen Bediensteten der Friedhofsverwaltung zu beaufsichtigen.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühr *für die Bearbeitung des Umbettungsantrages* und die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- alt**
- (8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (9) Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind unzulässig.

- neu**
- (8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (9) Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 13 – Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Reihengrabstätten
 2. Urnenreihengrabstätten
 3. Wahlgrabstätten
 4. Urnenwahlgrabstätten
 5. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte
 6. anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
 7. Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben
 8. Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

IV. Grabstätten

§ 13 – Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) *Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Stadt Eberswalde bis zum Nachweis der Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung untersagen und Zwischenregelungen treffen.*
- (3) *Grundsätzlich werden Grabstätten nur im Sterbefall zur Verfügung gestellt.*

alt

neu

- (4) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
1. Wahlgräber
 - a) Wahlgräber nach § 15 dieser Satzung
 - b) Urnenwahlgräber nach § 16 dieser Satzung
 2. Reihengräber
 - a) Erdreihengräber nach § 17 dieser Satzung
 - b) Wiesengräber nach § 18 dieser Satzung
 - c) anonyme Erdgemeinschaftsgräber nach § 19 dieser Satzung
 - d) Urnenreihengräber nach § 20 dieser Satzung
 - e) Urnenhain nach § 21 dieser Satzung
 - f) Urnengemeinschaftsgräber mit Platte nach § 22 dieser Satzung
 - g) anonyme Urnengemeinschaftsgräber nach § 23 dieser Satzung
 3. Ehrengabstätten nach § 24 dieser Satzung
 4. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach § 25 dieser Satzung
 5. Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben nach § 26 dieser Satzung
- (5) Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 2 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

alt

neu

- (6) Auf bestimmten Friedhöfen soll auch die Möglichkeit zur Bestattung auf gärtnerbetreuten Grabfeldern eingeräumt werden.

§ 14 – Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Es werden eingerichtet:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene bis nach Vollendung des 5. Lebensjahres.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabfeldern bekannt gemacht.

§ 14 – Nutzungs- und Verfügungsrechte

- (1) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungs- bzw. Verfügungsrechts der Ruhefrist entspricht.
- (2) Für Reihengräber wird ein einmaliges Verfügungsrecht für die Ruhezeit von 20 Jahren bei Erdbestattungen und von 15 Jahren bei Urnenbeisetzungen verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (3) 1. An Wahlgräbern wird ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) verliehen, welches sich bei Erdwahlgräbern und Urnenwahlgräbern auf 30 Jahre beläuft.

alt

- (4) Ein Wiedererwerb der Verfügungsberechtigung an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

neu

Es kann auf Antrag bis zu 30 Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist je nach Kapazität des Friedhofs möglich. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit den Verhältnissen im Umfeld der Grabstätte vereinbar ist. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann auch bei zeitlicher Unterbrechung ein Neuerwerb erfolgen, vorausgesetzt, die Grabstätte wurde noch nicht beräumt oder das Nutzungsrecht anderweitig vergeben. Im Falle des Wiedererwerbs des ursprünglichen Nutzungsrechts ist eine Gebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb gültigen Satzung.

- 2. Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.*
- 3. Das Nutzungsrecht wird anlässlich eines Todesfalles verliehen und entsteht nach*

alt

neu

*Zahlung der fälligen Gebühr
und Aushändigung der
Verleihungsurkunde bzw. des
Grabscheines.*

- 4. Auf den Ablauf des
Nutzungsrechts wird der
jeweilige Nutzungsberechtigte
6 Monate vorher schriftlich,
falls er nicht bekannt oder
nicht ohne Weiteres zu
ermitteln ist, durch eine
öffentliche Bekanntmachung
im Amtsblatt für die Stadt
Eberswalde und durch einen
zweimonatigen Hinweis auf
dem Friedhof hingewiesen.*
- 5. Eine Beisetzung darf nur
stattfinden, wenn die Ruhezeit
die Nutzungszeit nicht
übersteigt oder ein Nutzungs-
recht mindestens für die Zeit
bis zum Ablauf der Ruhezeit
wieder erworben worden ist.
Im Falle einer Erweiterung der
Grabstätte ist die Nutzungszeit
für die Gesamtgrabstätte
im Bedarfsfall durch Nachkauf
auszugleichen.*
- 6. Schon bei der Verleihung des
Nutzungsrechts soll der
Erwerber für den Fall seines
Ablebens aus dem
Nachfolgend genannten
Personenkreis seinen
Nachfolger oder eine
natürliche Person seines
Vertrauens zum Nachfolger im
Nutzungsrecht bestimmen und
ihm das Nutzungsrecht durch
einen Vertrag übertragen, der
erst zum Zeitpunkt des Todes*

alt

neu

des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) *auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;*
- b) *auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;*
- c) *auf die Stiefkinder;*
- d) *auf die Enkel, in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter;*
- e) *auf die Eltern;*
- f) *auf die vollbürtigen Geschwister;*
- g) *auf die Stiefgeschwister;*
- h) *auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.*

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

alt

neu

7. Der jeweilige Nutzungs-
berechtigte kann das
Nutzungsrecht nur auf eine
Person aus dem Kreis des
Absatzes 6 übertragen. Für
die Nachfolge im
Nutzungsrecht gilt Abs. 6
entsprechend.
Die Übertragung bedarf der
Zustimmung der Stadt.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat
das Nutzungsrecht
unverzüglich nach Erwerb auf
sich umschreiben zu lassen.
9. Der jeweilige Nutzungsbe-
rechtigte hat im Rahmen der
Friedhofssatzung und der dazu
ergangenen Regelungen das
Recht, in der Wahlgrabstätte
beigesetzt zu werden, bei
Eintritt des Bestattungsfalles
über andere Beisetzungen und
über die Art der Gestaltung
und Pflege der Grabstätte zu
entscheiden.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt
sich die Pflicht zur Anlage und
zur Pflege der Grabstätte.
11. Auf das Nutzungsrecht an
unbelegten Grabstätten kann
jederzeit, an teilbelegten
Grabstätten erst nach Ablauf
Der letzten Ruhezeit verzichtet
werden. Ein Verzicht ist
grundsätzlich nur für die
gesamte Grabstätte möglich.
In Härtefällen kann die Stadt
einen Verzicht auf einen Teil
der Grabstätte zulassen.

alt

§ 15 – Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist. Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann auch bei zeitlicher Unterbrechung ein Neuerwerb erfolgen, vorausgesetzt, die Grabstätte wurde noch nicht beräumt oder das Nutzungsrecht anderweitig vergeben. Im Falle des Wiedererwerbs des ursprünglichen Nutzungsrechts ist eine Gebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gültigen Gebührensatzung zu entrichten. Für die Berechnung der Gebühr und die Festlegung der zeitlichen Dauer des Nutzungsrechts ist der auf den Ablauf des Nutzungsrechts folgende Tag als Beginn des Nutzungsrechts maßgebend. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb gültigen Satzung.

neu

§ 15 – Erdwahlgräber

- (1) *Erdwahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.*

- alt**
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber unterschieden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird nur anlässlich eines Todesfalles verliehen und entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungs-urkunde bzw. des Grabscheins.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsbe-rechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist. Im Falle einer Erweiterung der Grabstätte ist die Nutzungszeit für die Gesamtgrabstätte im Bedarfsfall durch Nachkauf anzugleichen.

- neu**
- (2) *Das einstellige Wahlgrab hat eine Größe von: Länge: 3,00 m, Breite: 2,00 m. Bei mehrstelligen Wahlgräbern erhöht sich die Breite um 1,30 m. Bei bereits bestehenden Gräbern kann die Größe abweichen.*
- (3) *Je Grab kann nur 1 Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden.*
- (4) *Je Grab ist die zusätzliche Beisetzung von 2 Urnen möglich.*

alt

neu

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger oder eine natürliche Person seines Vertrauens zum Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
 - c) auf die Stiefkinder;
 - d) auf die Enkel, in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen – b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

alt

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 6 übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Absatz 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art und Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. In Härtefällen kann die Stadt einen Verzicht auf einen Teil der Grabstätte zulassen.

§ 16 – Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - 1. Urnenreihengrabstätten
 - 2. Urnenwahlgrabstätten
 - 3. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte
 - 4. anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - 5. Wahlgrabstätten (zusätzlich je Erdbestattung 2 Urnen)

neu

§ 16 – Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind Gräber zur Beisetzung Verstorbener, an denen ein Nutzungsrecht auf Zeit verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

alt

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Bewerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenwahlgrabstätte.
- (4) In Urnenreihengrabstätten mit Platte werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Es besteht die Pflicht, die Urnenstelle mit einer Grabplatte i. S. d. § 21 (5) zu kennzeichnen.
- (5) In anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt in Abwesenheit der Angehörigen. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

neu

- (2) Es wird unterschieden in:
 - a) Urnenwahlgrab für 1 Urne
Größe: 1,00 m x 0,50 m.
 - b) Urnenwahlgrab für 2 Urnen
Größe: 1,00 m x 1,00 m.
- (3) In Urnenwahlgräbern für 2 Urnen besteht die Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von max. 2 weiteren Urnen.

alt

§ 17 – Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und und die Unterhaltung von von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 18 – Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben

In der Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht besteht (Geburtsgewicht unter 1.000 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren), in Sammelurnen auf einer Fläche von 0,25 m² je Urne beigesetzt.

neu

§ 17 – Erdreihengräber

- (1) Erdreihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jedem Erdreihengrab darf nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Größen:
 - a) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahres:
Länge: 1,20 m Breite: 1,00 m
 - b) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres:
Länge: 2,50 m Breite: 1,50 m

§ 18 – Wiesengräber

- (1) *Wiesengräber sind einstellige Grabstätten sowohl für Körperbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben werden. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen sind nicht gestattet.*
- (2) *Die Größe der Grabstätte beträgt 2,50 m x 1,50 m.*
- (3) *Es besteht die Pflicht, die Grabstätte innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit einem stehenden Gedenkstein von max. Breite: 0,75 m Höhe: 0,90 m zu kennzeichnen. Bei Nichtdurchführung erfolgt eine Ersatzvornahme nach § 40 dieser Satzung.*

alt

neu

- (4) *Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.*

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 19 – anonyme Erdgemeinschaftsgräber

- (1) *Anonyme Erdgemeinschaftsgräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen innerhalb einer geschlossenen Anlage, die für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen vergeben werden. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet.*
- (2) *Blumenschmuck und sonstige Gebinde sind an dafür vorgesehenen zentralen Gedenkplätzen abzulegen.*
- (3) *Die Größe der Grabstätte beträgt 2,50 m x 1,50 m.*
- (4) *Über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsanlagen nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.*

alt

**§ 20 – Besondere Gestaltungs-
grundsätze**

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Eberswalde gelten folgende Geltungsvorschriften für die Gestaltung von Grabstätten:
1. Waldfriedhof – keine Grabeinfassungen (in ausgewiesenen Grabfeldern kann die Stadt Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein zulassen). Reihengrabfelder bestehen ausschließlich aus Reihengrabstätten (i. S. d. § 14 (1))
 2. Friedhof Finow – alle Reihengrabstätten sind mit Grabeinfassungen aus Natur oder Kunststein zu versehen
 3. Friedhof Kupferhammer – keine Gestaltungsvorschriften
 4. Friedhof Messingwerk – keine Gestaltungsvorschriften
- (2) Wahlgrabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten mit einer Heckenbepflanzung einzufrieden. Es ist die hintere und rechte Seite der Grabstätte anzulegen. Die Artenauswahl ist mit der Stadt abzustimmen. Die Höhe der Hecke ist auf 1 m zu begrenzen.
- (3) Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte ist der Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.

neu

§ 20 – Urnenreihengräber

- (1) *Urnenreihengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Nutzung vergeben.*
- (2) *Die Grabstätte hat in der Regel eine Größe von:
Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m.*

alt

VI. Gestaltung von Grabmalen

**§ 21 – Allgemeine
Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung anpassen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

- (3) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gelten folgende Regelungen:
 - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich;
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein;
 - c) für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren Materialien zulässig, sie müssen ästhetisch gestaltet sein und dürfen nicht aufdringlich groß und serienmäßig hergestellt sein.

neu

§ 21 - Urnenhain

- (1) *Beim Urnenhain handelt es sich um Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die sich in einem besonderen Umfeld befinden. Dies können sowohl Bäume und Gehölzgruppen sein, aber auch nicht mehr in Nutzung befindliche Grabstellen, die durch alte Grabeinfassungen besonders hervorgehoben sind. Im Urnenhain werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Grabstättengröße beträgt im Regelfall 1,00 m x 1,00 m.*

- (2) *Je nach Beschaffenheit des Urnenhains sind liegende oder stehende Gedenksteine möglich. Die Abmaße können variieren und werden durch die Stadt je nach Wahl der Anlage vorgegeben.*

- (3) *Die Beisetzungsflächen verbleiben weitestgehend Natur belassen bzw. es erfolgt eine Extensivpflege durch die Stadt.*

alt

- (4) Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- Reihengrabstätten
max. 0,75 m Breite und 0,90 m Höhe
 - Urnenreihengrabstätten
max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe
 - Wahlgrabstätten
max. 1,00 m Breite und 1,00 m Höhe
 - Urnenwahlgrabstätten für 1 Urne
max. 0,30 m Breite und 0,55 m Höhe
 - Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen
max. 0,65 m Breite und 0,80 m Höhe
- Auf Wahlgrabstätten in besonderen Lagen können Grabmale in Abstimmung mit der Stadt von diesen Richtgrößen abweichen. Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 12 cm stark sein. Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte besteht die Pflicht zum Aufbringen einer liegenden Grabplatte in den Abmaßen:
- Länge: - 0,35 m
Breite: - 0,25 m.
- (6) Für Reihengrabeinfassungen gelten folgende Abmaße:
max. Länge: 1,60 m
max. Breite: 0,60 m
Materialstärke: mind. 6 cm.

neu

- (4) *Das Ablegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck sowie die Bepflanzung der Grabstätte ist untersagt.*

- alt**
- (7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten oder Folie ist unzulässig.
- (8) Zusätzliche Gestaltungselemente zu Grabmalen sind nicht zulässig.

§ 22 – Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

neu

§ 22 – Urnengemeinschaftsgräber mit Platte

- (1) *In Urnengemeinschaftsgräber mit Platte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit in einer geschlossenen Anlage beigesetzt. Die Grabstättengröße beträgt im Regelfall 0,80 m x 0,80 m. Neuanlagen können in Größe der Grabstätte und in der Gestaltung der Anlage variieren.*
- (2) *Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind nicht auf der Beisetzungsfläche sondern an eigens dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist untersagt.*

alt

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Veränderung nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als sechs Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 – Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vorher vorzulegen:
- die Gebührenempfangsbescheinigung
 - die Genehmigung nach § 22 Absatz 1.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Einbau von der Stadt überprüft werden können.

neu

- (3) *Die Grabstätte ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten mit einer liegenden Natursteinplatte, im Sinne des § 28 Abs. 6, zu kennzeichnen.
Bei Nichtdurchführung erfolgt eine Ersatzvornahme nach § 40 dieser Satzung.*
- (4) *Über die Wiederbelegung der Gemeinschaftsanlage nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.*

§ 23 – anonyme Urnengemeinschaftsgräber

- (1) *In anonymen Urnengemeinschaftsgräbern werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach innerhalb einer geschlossenen Anlage auf einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m beigesetzt.*
- (2) *Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet.*
- (3) *Blumen, Kränze und Gebinde sind an der dafür vorgesehenen zentralen Gedenkstelle abzulegen.*
- (4) *Die Beisetzung erfolgt in Abwesenheit der Angehörigen.*

alt

neu

- (5) *Über die Wiederbelegung der Gemeinschaftsanlage nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Stadt Eberswalde.*

§ 24 – Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 25 – Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihen-Grabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzügliche Abhilfe zu schaffen.

§ 24 – Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 25 – Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) *Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind, den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber.*
- (2) *Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Eberswalde verantwortlich.*

alt

Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen der Stadt nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 26 – Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

neu

- (3) *Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabsteinen, Pflanzungen und anderen Gegenständen, die der einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, sind unzulässig.*

§ 26 – Urnengedenkstätten für das ungeborene Leben

- (1) *In der Urnengedenkstätte für das ungeborene Leben werden Kinder, für die keine Bestattungspflicht (Geburtsgewicht unter 500 Gramm und ohne Lebenszeichen geboren), in Sammelurnen auf einer Fläche von 0,25 m² je Urne beigesetzt.*

- alt**
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Stadt. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

VII. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 27 – Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt auch für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Absatz 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

- neu**
- (2) *Für die Unterhaltung und Pflege ist die Stadt Eberswalde verantwortlich.*

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 27 – Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt wird.

Für ausgewählte Friedhofsbereiche kann die Stadt besondere Gestaltungsgrundsätze festlegen.

alt

neu

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich.
Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihen-Grabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
Für die Rechtsnachfolge für das Verfügungsrecht bei Reihengräbern gilt § 15 Absatz 6 entsprechend.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat auch hier seinen Nutzungsanspruch nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis notwendig ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 4 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

alt

- (7) Die Stadt kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 – Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen oder dies zu veranlassen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte bzw. auf dem Grabfeld.

neu

§ 28 – Gestaltung von Grabmalen

- (1) *Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe der Umgebung anpassen.*

alt

neu

Wird eine Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber/ Urnenreihengräber von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, den öffentlichen Bekanntmachungen und den Hinweisen auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen § 26 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 hinzuweisen.

alt

- (2) Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. § 26 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satzes 1 nicht, in anderen Fällen drei Monate zur Aufbewahrung verpflichtet.

neu

- (2) *Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Aufbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften sind untersagt.*
- (3) *Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.*
- (4) *Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gelten folgende Regelungen:*
- *jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich;*
 - a) *Schfirtrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein;*
 - b) *für Schriften, Ornamente und Symbole sind alle handwerklich vertretbaren Materialien zulässig, sie müssen ästhetisch gestaltet und nicht aufdringlich groß sein.*
- (5) *Stehende und liegende Grabmale sind zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und können in Form und Größe unterschiedlich sein.*

alt

neu

Liegende Grabmale dürfen nur auf die Grabstätte gelegt werden. Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) *Reihengrabstätten –
max. 0,75 m Breite und 0,90 m
Höhe*
- b) *Wahlgrabstätten -
max. 1,00 m Breite und 1,00 m
Höhe*
- c) *Wiesengräber –
max. 0,75 m Breite und 0,90 m
Höhe*
- d) *Urnenreihengrabstätten –
max. 0,30 m Breite und 0,55 m
Höhe*
- e) *Urnenwahlgrabstätten für
1 Urne – max. 0,30 m Breite
und 0,55 m Höhe*
- f) *Urnenwahlgrabstätten für
2 Urnen – max. 0,65 m Breite
und 0,80 m Höhe*

*Stehende Grabmale aus
Naturstein müssen mindestens
folgende Materialstärken
aufweisen:*

- Höhe bis 0,90 m - 0,12 m*
- Höhe von 0,90 m
bis 1,50 m - 0,16 m*
- Höhe ab 1,50 m - 0,18 m*

- (6) *Für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Platte sind liegende Grabplatten aus Naturstein zu verwenden. Die Grabplatte ist bündig mit dem Erdreich zu verlegen.*

alt

neu

Es gelten folgende Abmaße:

Länge: 0,35 m

Breite: 0,25 m

Materialstärke: 0,06 m

*Inschriften oder Ornamente
müssen bündig mit der Oberfläche
der Platte abschließen.*

*Bei Neuanlagen kann die Form
und Größe des Steines
abweichen und wird von der Stadt
vorgegeben.*

(7) *Liegende Grabsteine dürfen bei
Erdstellen nicht mehr als 15% der
Grabfläche bedecken.*

(8) *Zusätzliche Gestaltungselemente
zu Grabmalen sind nicht zulässig.*

(9) *Für Reihengrabeinfassungen
gelten folgende Abmaße:
Gräber für Verstorbene bis zum
5. Lebensjahr:*

Länge: 1,20 m

Breite: 0,60 m

Materialstärke: 0,06 m

*Gräber für Verstorbene nach
Vollendung des 5. Lebensjahrs:*

Länge: 1,60 m

Breite: 0,60 m

Materialstärke: 0,06 m

alt

VIII. Leichenhallen und
Trauerfeiern

§ 29 – Benutzung der
Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle/Kühlzelle dient der Aufnahme der Leichen zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Bediensteten der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt. Wird ein Bestattungsunternehmen tätig, versagt die Stadt die offene Aufbahrung, wenn keine Bestätigung des Bestattungsinstitutes über die Unbedenklichkeit vorliegt. Särge sind grundsätzlich 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeiern oder der Beisetzung endgültig und fest zu verschließen.

neu

§ 29 – Gesamterfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind. Holzkreuze als Behelfsgrabzeichen sind bis zu einem Jahr nach Bestattung/Beisetzung zulässig.
- (2) Die Anträge sind unter Verwendung vom Auftraggeber über den Steinmetz zu stellen. Bestandteil des Antrages ist die zeichnerische Darstellung der geplanten Grabmalanlage einschließlich Angaben zu Materialkennwerten und Abmessungen. Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich:
- Grabdenkmal: Material, Höhe
Breite, Dicke
- Sockel: Material, Höhe
Breite, Dicke
- Verankerung: Dübeldurchmesser,
Dübelmaterial,
Gesamtlänge,
Einbindetiefe

alt

- (3) Soweit die Stadt die Benutzung der Leichenhalle Dritten gestattet, sind diese für die laufende Reinigung (außer monatlicher Grundreinigung) und Desinfektion verantwortlich. Hierzu gehört auch die Entsorgung anfallender Abfälle.
- (4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sind besonders zu kennzeichnen. Die Besichtigung dieser Leichen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 – Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Kapelle/Trauerhalle des jeweiligen Friedhofs, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

neu

Einfassung: Material, Länge, Höhe, Dicke

Gründung: Gründungsart mit Angabe der Materialien und der wesentlichen Abmessungen, z.B. Streifenfundament, Betongüte, Länge, Breite und Tiefe

- (3) *Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Veränderung nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden.*

§ 30 – Anlieferung

- (1) *Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.*

alt

- (2) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle/ Trauerhalle kann generell untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands des Leichnams bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Musikinstrumente in den Feierhallen dürfen grundsätzlich nur von den dafür zugelassenen Musikern gespielt werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 31 – Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

neu

- (2) *Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie vor Einbau von der Stadt überprüft werden können.*

§ 31 – Standsicherheit der Grabmale

- (1) *Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.*

alt

- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden für Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten auf insgesamt 60 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts, welches bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 – Haftung

Die Stadt Eberswalde haftet nicht für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

neu

- (2) *Die Stadt kann prüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.*

§ 32 – Unterhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) *Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten.*
- (2) *Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzügliche Abhilfe zu schaffen.*

alt

neu

Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 33 – Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Eberswalde verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 – Entfernung

- (1) *Werden Grabmale und bauliche Anlagen einschließlich Grabeinfassungen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Eberswalde aufgestellt oder nicht ordnungsgemäß errichtet, sind diese vom Nutzungs-/ Verfügungsberechtigten, soweit*

alt

neu

- eine Genehmigungsfähigkeit nicht hergestellt werden kann, zu entfernen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt einen Monat nach Benachrichtigung die Grabmale und baulichen Anlagen auf Kosten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten entfernen.*
- (2) *Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.*
- (3) *Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, des Ablaufs des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Werden die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt.*

IV. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 34 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde vom 09.02.2001 außer Kraft.

§ 34 – Allgemeine Grundsätze

- (1) *Alle Grabstätten müssen nach Maßgabe der Vorschriften des § 27 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt auch für den übrigen Grabschmuck.*

alt

neu

Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Absatz 5 Satz 3 bleibt unberührt.

- (2) *Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art der Gestaltung sind dem Charakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Überschreiten Gehölze eine Höhe von 1,20 m oder wachsen sie in der Breite in die Nachbargrabstellen bzw. Wegebereiche, ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten entschädigungslos zu entfernen.*
- (3) *Grabstätten dürfen nicht mit Sand, Kies, Kieselsteinen oder ähnlichem Material abgedeckt werden.*
- (4) *Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.*

alt

neu

Diese Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Für die Rechtsnachfolge für das Verfügungsrecht bei Reihengräbern gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.

- (5) *Die Nutzungs-/Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.*
- (6) *Die Grabstätten sind, soweit die die Witterung dies zulässt, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Bestattung/ Beisetzung herzurichten.*
- (7) *Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.*
- (8) *Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.*

alt

neu

§ 35 – Vernachlässigung

- (1) *Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungs-/ Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen oder dies zu veranlassen.*
- Ist der Verfügungsberechtigte einer Reihengrab-/Urnenreihengrabstätte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte bzw. auf dem Grabfeld. Wird eine Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber/ Urnenreihengräber von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.*
- Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.*

alt

neu

Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) *Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.*

VII. Trauerfeiern

§ 36 – Trauerfeiern

- (1) *Die Trauerfeiern können in der Kapelle/Trauerhalle des jeweiligen Friedhofs, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.*
- (2) *Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle/Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken des*

alt

neu

*Zustands des Leichnams
bestehen.*

- (3) *Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.*
- (4) *Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.*

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 – Haftung

Die Stadt Eberwalde haftet nicht für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 38 – Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Eberswalde verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

alt

neu

§ 39 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 6 dieser Satzung auf dem Friedhof
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräte aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Stadt Eberswalde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibende und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung nach § 6 Abs. 4 erteilt wurde
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) gewerbsmäßig filmt oder fotografiert,
 - d) Druckschriften verteilt,
 - e) öffentliche Versammlungen oder Aufzüge durchführt,
 - f) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt, ausgenommen sind Uniformen des öffentlichen Dienstes,
 - g) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert,
 - i) den Friedhof und seine Einrichtungen beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - j) Pflanzen, Blumen, Grabschmuck und sonstige Gegenstände außerhalb der

alt

neu

- eigenen Grabstätte wegnimmt,*
- k) lärmt und spielt,*
- l) Hunde nicht anleint und nicht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, mit einem Maulkorb versieht sowie Hundekot nicht beseitigt,*
- m) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,*
- 2) entgegen § 7 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit ohne Zulassung auf dem Friedhof ausübt oder gegen die in § 7 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,*
- 3) entgegen § 9 der Satzung Säрге, Ausstattungen, Sargausstattungs-elemente oder Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,*
- 4) entgegen § 18 Abs. 3 die Grabstätte nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit einem stehenden Gedenkstein im Sinne des § 28 Abs. 5 c) kennzeichnet,*
- 5) entgegen § 22 Abs. 3 die Grabstätte nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten mit einer Gedenkplatte im Sinne des § 28 Abs. 6 kennzeichnet,*
- 6) entgegen § - 30 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert, diese nicht vorschriftsmäßig anliefert bzw. bei der Aufstellung nicht vorschriftsmäßig fundamentierte oder befestigt,*
- 7) entgegen § 32 der Satzung Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nicht in einem verkehrs-*

alt

neu

sicheren Zustand hält,

8) entgegen § 34 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 bis 500,00 EUR geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 OWiG ist die Stadt Eberswalde.

§ 40 – Ersatzvornahmen

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 41 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde vom 24.06.2006 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen der Satzung nichtig sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Eberswalde, den 24.06.2011

Boginski
Bürgermeister

(Siegel)